

Zum päpstlichen Urkundenwesen des 13. und 14. Jahrhunderts.

Von Paul Maria Baumgarten.

Im Jahre 1908, auf dem internationalen Historikerkongreß zu Berlin, machte ich die Fachgenossen zum ersten Male mit meinem großen Plane der Herausgabe eines umfangreichen Tafelwerkes über die päpstliche Urkundenlehre von 1198 an bekannt. Man hatte mir einen Vormittag zur Verfügung gestellt und ich zeigte dort etwa neunzig Lichtbilder in ganz großen Projektionen, die veranschaulichen sollten erstlich, wie ich die rein technische Seite der Urkundenanordnung auf den einzelnen Blättern zu lösen gedächte und zum zweiten, wie ich die Auswahl aus dem schier unübersehbaren Material zu treffen vorhätte.

In der ersten Beziehung war ich zum Teil völlig neue Wege gewandelt, indem ich beispielsweise vier Bullen von Papst Bonifaz VIII, die sehr erhebliche Größenunterschiede hatten und zugleich je eine eigene Ausstattungsart aufwiesen, so aufeinandergelegt hatte, daß von einer jeden Urkunde alle diplomatisch wichtigen Eigenheiten vollkommen klar erkennbar blieben, zugleich aber auch je so viel Schriftzeilen sichtbar blieben, um den Schriftcharakter in allen Einzelheiten studieren zu können.

Diese überraschende Lösung der Raumfrage, wodurch eine wesentlich größere Anzahl von Urkunden in das Werk aufgenommen werden kann, als es bei dem bisherigen Verfahren der Fall ist, fand allgemeine Zustimmung. Von einer Seite nur wurde geltend gemacht, daß derartige Tafeln für den paläographischen Unterricht im Seminar minder gut verwendbar wären, als einfache Bilder. Diesen Hinweis konnte ich durch die Bemerkung erledigen, daß ich ein diplomatisches, kein paläographisches Werk zu machen beabsichtige. Im Übrigen hätte ich aber auch diese Bedürfnisse in ausreichender Weise berücksichtigt.

Was die Auswahl der Urkunden anging, so wurde von zwei Gelehrten hervorgehoben, daß der akademische Lehrer viel weniger Interesse an Seltenheiten, Ausnahmen, Einzelstücken habe, als an den im gewöhnlichen Parteien- und Kurialbetrieb hergestellten und ausgegebenen Stücken. Ich erkannte gerne an, daß dieser Wunsch volle Berechtigung habe, wieweil die anderen Dinge deswegen nicht völlig unbeachtet bleiben dürften.

An dritter Stelle wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Berücksichtigung der aus den kleineren kurialen Kanzleien — Kammer, Pönitentiarie, Schatzamt usw. — stammenden Urkunden zu weitgehend sei; neben den Bullen und Breven dürften sie nur ganz nebenbei durch wenige specimina vertreten sein. Diese Anschauung bekämpfte ich sehr nachdrücklich, da ich doch kein Werk über die apostolische Kanzlei im engeren Sinne zu machen beabsichtige, sondern über die ganze urkundende Tätigkeit der Römischen Kurie. Ich wollte eben die Arbeitsleistungen der kleineren Kanzleien, die auch heute noch nach ihrer diplomatischen Seite fast unbekannt sind, genügend aufhellen und durch vorsichtig ausgesuchte Stücke belegen. Die Mehrzahl der anwesenden Fachgenossen stimmte meinen Ausführungen zu.

Im Ganzen genommen hat die in Berlin versammelt gewesene Vereinigung von engeren Fachgenossen mein Unternehmen nach allgemeiner Anlage und bis dahin vorliegender Ausführung durchaus gebilligt und begrüßt.

Die um eine Anzahl Stücke vermehrte Sammlung meiner Diapositive zeigte ich dann in der historischen Sektion der Görres-Gesellschaft und der Wiener Leo-Gesellschaft. Bei meinem damaligen Wiener Aufenthalt hatte ich auch meine Photographien und Vergrößerungen zur Hand, die ich auf Wunsch des Herrn Prof. Dr. von Ottenthal den jungen Gelehrten des österreichischen Institutes mit einem erläuternden Vortrag zeigte.

Nachher hatte ich eine längere Unterredung mit Professor von Ottenthal, und ich drückte da mein lebhaftestes Bedauern aus, daß ich zu Beginn meiner Arbeiten für das Tafelwerk noch nicht die geschulten Augen besessen hätte, die ich damals hatte. Infolgedessen hätten viele meiner ersten Untersuchungen und Studien nur einen beschränkten Wert. Manche Arbeit müsse überhaupt noch einmal gemacht werden.

„Wem geht es aber nicht gerade so?“ fragte Prof. von Ottenthal. „Auch ich hätte vieles anders gemacht, wenn ich die Schulung und

Erfahrung von heute damals besessen hätte. Sie sind glücklich, wenn Sie schon gemachte Arbeiten noch einmal neu aufnehmen können. Der beamtete Gelehrte ist in dieser Beziehung viel weniger frei.“

Wenn ich damals dieses Gefühl für die teilweise Unzulänglichkeit früher gemachter Forschungen schon hatte, heute habe ich es erst recht. Angesichts der überreichen Fülle neuen Materials, das sich mir auf jeder weiteren Archivreise erschloß, hatte ich eine höchst notwendige, aber maßlos langweilige und umständliche Arbeit stets hinausgeschoben, mich vertröstend, daß dafür sich später noch Zeit finden werde. Als mein wissenschaftliches Gewissen mich aber immer lauter mahnte, beschloß ich endlich, diese Untersuchungen aufzunehmen und durchzuführen. In der Hauptsache kamen dafür nur drei Archive in Betracht, wo wirklich große Bestände an Urkunden des 13. Jahrhunderts vereinigt sind: The Public Record Office in London, Les Archives Nationales in Paris und das Zentralarchiv in Madrid.

Mit den Mitteln der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft ausgerüstet, ging ich nach Paris und habe dort in anstrengender und sehr mühevoller Kleinarbeit den ganzen Fonds L erneut durchgearbeitet, aber unter dem bisher bei Seite gelassenen Gesichtswinkel der Erforschung der Maße und der Linierung der Pergamente mit allen zugehörigen Einzelheiten.

Den ausgearbeiteten Zetteln will ich ein paar Bemerkungen mit auf den Weg geben, um an diesen Ausführungen zu zeigen, wie die fast verwirrende Fülle von Einzelangaben im Zusammenhange mit meinen anderen Zetteln fruchtbar gemacht werden kann.

Die *scriptores literarum apostolicarum* des 13. Jahrhunderts waren, an den Ergebnissen ihrer Tätigkeit gemessen, sehr gut geschulte und gewissenhafte Arbeiter. Ich hatte besonders auf Fehler und Besonderheiten in der Wortgestaltung geachtet, wobei ein ganz spärliches Ergebnis herauskam. Statt der zu gebrauchenden Abkürzungen habe ich nur die folgenden ganz wenigen Wortauflösungen gefunden: *conuentibus*, *abbatibus* (4), *prioribus* (3), *eccliarum* (9), *sancti* (14), *magistro* (5), *fratribus* (2), *Idus, Decembris*, *diocesibus*, *domini* (4), *Apostolice* (3), *M.º CC.º Quadragesimo*, *Indictione prima* oder *tertia*, *Romanam* (4), *carissimo* (5), *peruene-*

rint, dominice (2), Augustj, Reate, Aprilis. Nur unter Alexander III wird sehr häufig coabbates statt Coabbates geschrieben.

Die Abkürzungen eccle und eclorum kommen nur unter Innozenz III vor, wengleich schon 1199 I. 4. auch eccle geschrieben wird. Soweit eine summarische Beobachtung es erkennen ließ, wurde das flache Abkürzungszeichen ausschließlich für papa gebraucht. Bei diesem Worte aber so regelmäßig, daß die Form der Hakenkürzung zu den Seltenheiten gehört.

An ungewöhnlichen Schreibungen oder Fehlern habe ich nur ganz wenige gefunden: Sce Laurentij, Qvia, Milie Templi, dilecti filijs, hanelant (2), hadhiberi, virtututum (2), orratoria, capud, ammiratione, iurisdictionem, Aprelis, reliquid, nos statt uos, desidero statt desiderio.

Im allgemeinen nimmt man an, daß die im Bullentexte vorkommenden Papstnamen in Gitterschrift geschrieben seien. Bei der Eintragung alter Privilegien in die päpstlichen Register, was aus Anlaß von Präzedenzstreitigkeiten erfolgte, hat man sich genau an die originalen Vorlagen gehalten und die Papstnamen in Gitterschrift wiedergegeben. Meine Beobachtungen in den Bullen des 13. Jahrhunderts der Abteilung L im Pariser Nationalarchiv haben nun ergeben, daß die Bullenschreiber jener Zeit bei diesen Papstnamen regellos bald Gitterschrift, bald gewöhnliche Schrift gewählt haben. Ich zähle 55 Bullen für die erste und 42 Bullen für die zweite Übung, ein Zeichen, daß die aufsichtsführenden Beamten dieser Sache nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt haben. Auf die Pontifikate verteilt haben wir die folgende Übersicht:

Innozenz III	3	—	Vrbanus VIII	7	—
Honorius III	3	1	Clemens VIII	8	3
Gregorius VIII	7	1	Gregorius X	—	2
Innozenz VIII	6	6	Nicolaus III	1	1
Alexander VIII	20	21	Martinus VIII	—	5
			Honorius VIII	—	2

Innozenz VIII, Alexander VIII und Martin VIII sind die interessantesten Posten in dieser kleinen Liste. Nach dem hier vorliegenden Material kann man von einer feststehenden und genau eingehaltenen consuetudo cancellariae also nicht reden.

Die Kaiser- und Königsnamen sind in den Bullentexten meines Wissens niemals in Gitterschrift geschrieben worden.

In meinem im Jahre 1907 erschienenen Buche „A u s K a n z l e i und K a m m e r“ nenne ich Seite 6 als ersten mir bekannt gewordenen Siegelbeamten der apostolischen Kanzlei den dominus Guido quondam bullator domini pape zu 1234 exeunte mense Martio. Die Lücke bis zum Vorkommen des zweiten Siegelbeamten Frater Johannes am 2. August 1254 füllte ich durch Anmerkung 3 auf Seite 6 aus, wo es heißt:

„Unter den Prokuratoren auf den Originalen der Archives Nat. in Paris findet sich (L 248, Nr. 263) ein R sigillator. Die Bulle ist gerichtet à l'archevêque de Sens et à ses suffragants au sujet d'un monastère cistercien, wie Berger (Les Registres d'Innocent IV, I LXXV) berichtet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Genannte einer der Bullatoren gewesen ist. Seite LXXII nennt Berger einen Frater E ou Frater Egidius (Ordre de Citeaux et maisons qui lui appartiennent; pendant tout le règne d'Innocent IV, L 248, Nr. 258). Auch bei diesem Prokurator wäre die Möglichkeit nicht ganz abzuweisen, daß er bullator gewesen wäre.“

Damals hatte ich die Pariser Bestände auf diese Einzelheiten hin noch nicht durchgesehen. Nachdem das nun geschehen ist, erhalten wir das folgende Bild:

Für die Zeit vom 18. Januar 1244 bis zum 15. Mai 1254 — also fast die ganze Regierungszeit des Papstes Innozenz VIII — wird ein Fr. frater Fratj Frater E Egidj Egidi' Egidius 32mal ausdrücklich als procurator OCist a tergo der Bullen genannt. Am 5. Juli 1245 steht zum ersten Male ein Kreis mit Haken neben seinem Namen, der dann später viermal für sich allein als Hinweis auf ihn und seine Tätigkeit pro OCist rückwärts eingetragen worden ist. Einmal kommt dieses Zeichen in Verbindung mit dem Klosternamen Longuspons und zweimal in Verbindung mit Ciste' vor, wodurch des Frater Egidius Tätigkeit auch in diesen Fällen erwiesen wird.

Eine zehnjährige ununterbrochene Anwesenheit in curia deutet auf eine amtliche Verwendung des Mannes hin, wenn es sich um einen Laienbruder handelt. Es ist gewiß richtig, daß eine Reihe von fratres im inneren und äußeren Dienst der Kurie, bei Hof und in der Verwaltung dienstlich beschäftigt wurden, so daß man deswegen im allgemeinen nicht ohne weiteres den Frater Egidius als Siegelbeamten ansprechen dürfte. Da dieser aber im vorliegenden Falle als Vertreter der Cistercienser mit dem Urkundengeschäfte zu tun hatte, so wäre es mehr als merkwürdig gewesen, wenn man unter

Umgehung eines der Bullatoren, die doch Cistercienser und in dem Geschäfte erfahren waren, etwa einen frater de marescalla oder de eleemosina mit dem Prokuratorenamte betraut hätte, immer vorausgesetzt, daß diese auch Cistercienser gewesen wären. Aus diesem Grunde erachte ich es als sicher, daß Frater Egidius erstlich Cistercienser und zweitens Siegelbeamter gewesen ist. Zu dieser Stellungnahme bewegt mich aber auch noch ein anderer Umstand.

Am 15. Mai 1254 kommt Frater Egidius das letzte Mal vor. Am 30. Oktober des gleichen Jahres wird R Sigillator als procurator OCist genannt und noch weitere zweimal am 17. und am 20. Januar 1255 unter Alexander III. Die dann folgenden drei Cistercienserurkunden weisen wechselnde Prokuratorennamen auf; aber es werden am 2. Dezember 1255 ein Frater F und am 22. Februar 1256 ein Fr ohne nähere Bezeichnung a tergo genannt. Fünf der in diese ganze Reihe fallenden Cistercienserbullen haben keinen Prokuratorennachweis.

Es ist naheliegend anzunehmen, daß Frater Egidius nach dem 15. Mai 1254 und vor dem 30. Oktober 1254 gestorben oder arbeitsunfähig geworden sei und sein Amtsgenosse R diese Seite seiner privaten Betätigung übernommen habe. Warum seine und des Fr. F Verwendung als Prokurator schon so bald aufhören mußte, könnte man damit am besten erklären, daß der inzwischen ins Amt gelangte neue Vizekanzler Magister Rolandus (1256 Juni 12.) ein dahingehendes Verbot erlassen habe. Unter den Vizekanzlern Magister Marinus de Ebulo (1244 September 27 bis 1251 Dezember 13) und Guilelmus de Gathadego magister scholarum Parmensis (1251 Dezember 31 bis 1256 Mai 5) hingegen konnten die genannten Siegelbeamten ihrem Orden ungestört als Prokuratoren dienen, wie wir gesehen haben. Zeitlich stimmen diese Dinge mit der gegebenen Erklärung gut zusammen, wie sich gezeigt hat. Um aber zu einem vollkommen gesicherten Ergebnis zu gelangen, müßte man noch die Cistercienserurkunden aus anderen großen Beständen heranziehen.

Auf alle Fälle habe ich meine früher veröffentlichte Liste der Siegelbeamten des 13. Jahrhunderts um drei gut beglaubigte Beamte bereichern können, was bei der äußersten Spärlichkeit des Materials als erfreulicher Gewinn zu verbuchen ist.

Auf Seite 2 meines genannten Buches spreche ich von den lateinischen Amtsbezeichnungen der Siegelbeamten. Ich konnte dort

erst für das Jahr 1412 den Ausdruck *sigillator* belegen. Diese Bezeichnung ist aber, wie sich aus Obigem ergibt, schon mehr als 150 Jahre früher im amtlichen Betriebe der Apostolischen Kanzlei gebraucht worden.

In den auf den Pariser L-Bullen stehenden *Kanzleinotizen* werden genannt: Kardinäle, Vizekanzler, *capellani Summi Pontificis*, *subdiaconi*, *notarii*, *poenitentarii*, *registratores*, *auditores literarum contradictarum*, *nepotes*, *consanguinei* und *familiares Summi Pontificis*. Für viele der Genannten sind die Erwähnungen nicht unwichtig; ihre Tätigkeit erfährt einigemale eine wichtige und bezeichnende Beleuchtung. Eine gesonderte kleine Untersuchung wird das herauszustellen haben.

In L 263 Nr. 11 unter Gregor X, 1272 Juli 29 für die *domus Vallis Viridi Cartusien*. bei Paris heißt es über eine Bulle von Clemens VIII: *Verum, quia in eisdem literis per scribentis errorem dictiones alicue fuerunt omisse, videlicet salutem et apostolicam benedictionem*, vos dubitantes, ne occasione talis erroris die Echtheit bezweifelt werden könnte, so erklärt der Papst die Bulle ausdrücklich als einwandfrei. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß in einer anderen, für den ganzen Orden bestimmten Karthäuserbulle Alexander VIII vom 8. Februar 1257 die gleichen Worte ausgelassen worden sind.

Es ist bekannt, daß bei der Niederschrift der mit Seidenfäden zu besiegelnden Bullen die Buchstabenverbindungen *st* und *ct* durch einen Bogen, durch Schnörkel von oft ganz verwegener, schöner oder häßlicher Form auseinandergezogen werden mußten. Diese Buchstabentrennungen gehörten gewissermaßen ebenso zum Wesen dieser Urkundenart, wie auch die besondere Ausstattung des Anfangsbuchstaben des einleitenden Papstnamens.

Eine genaue Beobachtung hat nun in Bezug auf diese gestreckten Ligaturen ganz überraschende Ergebnisse gezeitigt, die man in der folgenden Aufstellung leicht überblicken kann. In der ersten Zahlenreihe stehen die Bullen, in denen alle diese Buchstabenverbindungen vorschriftsgemäß auseinandergezogen sind; in der zweiten Reihe finden sich die gemischten Fälle und in der dritten Reihe jene, bei denen die Vorschrift vollständig unbeachtet geblieben ist.

Innocentius III	8	16	22
Honorius III	36	20	18
Gregorius VIII	44	25	3
Innocentius IIII	147	22	—
Alexander III	99	11	7
Vrbanus IIII	21	1	1
Clemens IIII	25	8	—
Gregorius X	18	1	—
Nicolaus III	11	—	—
Martinus IIII	5	3	—

Wenngleich ein großes Übergewicht der ersten Reihe (414) zu verzeichnen ist, so zeigen die Zahlen der zweiten Reihe (107) und der dritten Reihe (51) aber doch an, daß man auf die genauere Befolgung dieser Vorschrift gar kein Gewicht legte, ja daß die correctores auf diese Dinge überhaupt nicht achteten. Man sollte meinen, daß wenigstens die Ausfertigungen der dritten Reihe als unzulässig hätten zurückgewiesen werden müssen, was aber nicht der Fall gewesen ist.

Das Merkwürdigste an der ganzen Sache ist auf alle Fälle die Beobachtung, daß es rund drei Dutzend Bullen gibt, in deren Text nur *st o d e r c t* in der vorgeschriebenen Weise behandelt wurden. Daß auch in feierlichen Privilegien die Ligaturen vielfach bei Seite gelassen wurden, habe ich ausdrücklich festgestellt.

In die obige Aufstellung sind alle jene Bullen nicht mitbezogen, in denen überhaupt nur eine gestreckte Ligatur und jene, in denen alle mit Ausnahme einer Ligatur vorhanden sind. Von jenen zählte ich sechs, von diesen 32 Urkunden.

Demnach ist es nur bedingt richtig, daß man bei Bullen, denen die Besiegelung fehlt und deren Papstname verschmiert oder abgerissen ist, aus den rein äußerlichen Merkmalen der Schriftausstattung erkennen könnte, ob sie mit Seidenfäden oder Hanf besiegelt waren.

Meines Wissens ist es noch nicht des Genaueren untersucht und belegt worden, wie sich aus den kleinen, unliniierten, vielfach unschön oder unordentlich geschriebenen Urkunden von Innozenz III über die Höchstentwicklung der Leistungen der päpstlichen Kanzlei unter Innozenz IIII und Alexander IIII die raumverschwendende, mittelmäßig geschriebene, linierte und mit Linien eingerahmte Urkunde des 14. Jahrhunderts entwickelt hat.

Für eine solche Untersuchung scheiden natürlich die feierlichen Urkunden aus, dagegen kommen die Beobachtungen in Frage, die sich auf die Pergamentausmessungen, die Größe des Schriftspiegels, die Anordnung der Linien jeglicher Art, die betonten oder verzierten Satzanfänge, die Schrift mit ihren Eigenheiten, die Ausbildung der Kanzleinotizen und manche sonstige Dinge in der Ausstattung der gewöhnlichen Urkunden beziehen.

Aus meinen Messungen greife ich beispielsweise zunächst die Zahlen über die Breite der Pergamente heraus, die ich in der gleich folgenden Aufstellung übersichtlich neben- und untereinander stelle. Ich bemerke, daß man sowohl die Zahlen einer jeden wagerechten Reihe miteinander vergleichen muß, wie auch jene der senkrechten Reihen. Es tut wenig zur Sache, ob für ein Pontifikat hundert oder mehr, und für ein anderes nur fünfzehn oder zwanzig Messungen vorliegen, da die Verhältniszahlen das Ausschlaggebende sind. Die Ergebnisse meiner Untersuchung sind auf jeden Fall sehr lehrreich und interessant.

	unter 20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	Zentimeter			
Innocentius III	33	35	10	3	1	—				
Honorius III	6	60	40	4	1	—				
Gregorius VIII	9	57	22	3	2	—				
Innocentius III	4	139	96	11	4	3	75.00			
Alexander III	2	77	103	17	12	3	70.00	72.5	74.00	75.00
Vrbanus III	—	45	19	1	5	1				
Clemens III	—	21	22	1	—	—	75.5			
Gregorius X	1	13	15	2	1	1				
Johannes XXI	1	9	2	—	—	—				
Nicolaus III	1	3	18	1	—	1				
Martinus III	—	2	3	5	3	4	73.6			
Honorius III	—	1	12	3	2	3	74.5	75.7	75.7	
Nicolaus III	1	3	1	2	2	—				
Bonifatius VIII	—	5	9	12	1	4				
Benedictus XI	—	—	—	—	4	—				
Clemens V	1	3	—	5	9	2	74.2	75.5	76.2	75.5 85
Johannes XXII	—	1	1	3	1	8	70.2	71.4	73.6	78.2

Durchaus für sich stehend und an die Kanzleiüberlieferung des 12. Jahrhunderts anschließend sind die Zahlen für Innozenz III: 33, 35, 10, 3, 1. Die kleinste Urkunde aus den 33 unter 20 cm mißt

14 × 10 cm, die an Kleinheit nur noch von einer aus dem folgenden Pontifikate mit 13.8 × 10.5 cm erreicht wird. Diese Bulle vom 1. Dezember 1219 von nur 43 Worten ist in der Geschichte des Predigerordens berühmt und hat folgenden Wortlaut:

Honorius episcopus servus servorum Dei dilectis filijs ordinis Predicatorum salutem et apostolicam benedictionem | Vestris postulationibus inclinati auctoritate presentium indulgemus, ut in Ecclesia, quam dilecti filij Magistri Parisienses uobis apud Parisius contulerunt, diuina officia celebretis | Dat. Viterbij kl Decembris pontificatus nostri anno quarto |

Nur 21 Worte entfallen auf den eigentlichen Text der Urkunde. Ein kürzeres und kleineres Original habe ich bisher noch nicht gefunden, soweit ich mich erinnern kann.

Die Zahlen der ersten Spalte sinken gleich in der zweiten Reihe schon auf sechs herab, um weiter keine wesentliche Rolle mehr zu spielen. Das starke Überwiegen der Größen von 20 zu 30 cm gegenüber den Zahlen der nächsten Spalte reicht nur bis Innozenz III und macht sich nur bei Urban III und Johann XXI nochmals stark bemerkbar. Alexander III, unter dem die Apostolische Kanzlei am sorgfältigsten geleitet war, steht mit seinen Verhältniszahlen und den vielen größeren und großen Pergamenten ganz für sich. Die Entwicklung bis auf Clemens V und Johann XXII, bei denen die großen Pergamente schon durchaus die Regel bilden, ist zwar nicht ganz einheitlich, aber doch genügend klar zu erkennen.

Zieht man auch die anderen Maße der Pergamente zur weiteren Aufhellung und Ergänzung heran und beobachtet man, wie sich langsam die Linierung für den Text und die Rahmenlinien für Gitterschrift, Oberlängen, untere Oberlängen und Seitenränder durchsetzen, dann hat man erst ein richtiges Bild von dem Werdegang der Bullen des 13. Jahrhunderts. Alle diese Dinge müssen im einzelnen aus den Angaben der Zettel aufgebaut werden, wobei auch die Entwicklung der Verwendung der betonten oder verzierten Satzanfänge ins Auge zu fassen ist.

Was die Linien für den Bullentext angeht, so ist zu beachten, daß die zuweilen nur ganz leicht mit dem stumpfen Griffel gezogenen Linien heute oft gar nicht mehr erkennbar sind, da sie im Laufe der Jahrhunderte vollständig verschwunden sind. Deswegen empfiehlt es sich bei derartigen Untersuchungen stets, darnach zu sehen, ob sich die kleinen Löcher des Nadelbrettes, das zum Linien-

ziehen benutzt wurde, auf den äußersten Seitenrändern des Pergamentes vorfinden.

Ich stelle fest, daß die Einrahmung des Textes durch Linien bei den feierlichen Privilegien von jeher entweder voll oder teilweise üblich gewesen ist. Die Übernahme dieser consuetudo in den gewöhnlichen und allgemeinen Schreibbetrieb ist aber nur sehr zögernd und mit vielen Schwankungen gemacht worden, wie zu zeigen sein wird. Die Vergrößerung der Zeilenabstände hält ungefähr gleichen Schritt mit dem Anwachsen der Maße der Seitenränder, des obern Randes und der Plica.

Was die Größe der Schrift angeht, so wechselt sie von Schreiber zu Schreiber; aber auch derselbe Schreiber bleibt sich darin nicht immer ganz gleich. Im allgemeinen gesprochen und von spärlichen Ausnahmen abgesehen, findet man in den einzelnen Kanzleiperioden aber doch eine bestimmte Durchschnittsgröße der Schrift. So weit meine Beobachtungen reichen, fallen die größten Schriftzeichen in die Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts.

Will man sich einen klaren Begriff von der Raumverschwendung machen, die — vorher schon eingeleitet und vorbereitet — unter Clemens V in die Erscheinung tritt, so nehme man L 289 Nr. 1 als Beispiel. Die Maße sind 49×29.6 cm. Zieht man die Ränder und Plica ab, so bleiben für den Schriftspiegel 35.4×12.1 cm übrig. Oder L 289 Nr. 7: 45.4×31 cm. Nach Abzug des freigebliebenen Raumes ergibt sich eine beschriebene Fläche von nur 34.3×12.2 cm. Oder unter Johann XXII: L 299 Nr. 23: 70.2×46.5 cm mit einem Schriftspiegel von 49.1×22.2 , einschließlich der Oberlängen, was — unter Beiseitelassung der Brüche — ein Verhältnis von 3220 zu 1078 cm² ergibt. Dabei ist aber im Auge zu behalten, daß meine Höhenangaben erst dann vollständig sein werden, wenn man die Maße der Plica mit hinzurechnet. Die ganze Höhe ist demnach $46.5 + 11.5 = 58.00$ cm. Das Verhältnis der beiden Flächen ist also tatsächlich 4060×1078 cm². Oder endlich L 298 Nr. 11, wo von 42×26.2 cm für den Schriftspiegel nur 32.1×10.5 cm übrig bleiben.

Die Mandate behalten aber fast im ganzen 14. Jahrhundert ihre kleine unscheinbare Gestalt bei und weisen nach wie vor meistens eine wenig gepflegte Ausstattung auf.

Die scriptores literarum apostolicarum behandelten die Verteilung der Worte des Datums auf die Zeilen ganz wie es ihnen einfiel, wenn mehr als eine Linie für das Datum in Anspruch genommen

werden mußte. Dieses freie Ermessen widersprach in manchen Punkten den Kanzleivorschriften, ohne daß die aufsichtsführenden Beamten sich je um diese Vernachlässigung, ja Mißachtung der Vorschriften gekümmert hätten. In der ungeheuren Fülle von Kanzleinotizen aller Art, die ich gelesen habe, ist mir keine einzige aufgefallen, die die falsche Raumverteilung im Datum auch nur erwähnt, geschweige denn gerügt hätte.

Dat (Lateran) III | kl | NovembR | Mit jedem dieser Datums-teile haben die Schreiber auffallend oft die vorletzte Zeile beendet und ausgefüllt. Gerade die verpönten Zeilenschlüsse sind viel zahlreicher als man glauben sollte. Bei den vier letzten Worten: pontificatus nostri anno primo herrscht etwas mehr Ordnung.

Ist bei den Zahlzeichen in der Datumszeile die letzte Zahl eine Eins, so sinkt die hasta stets unter die Linie. Es ist ganz vereinzelt, wenn man etwa xii findet statt xij. Die Abkürzungen kl non id werden stets gebraucht. Formen wie kl a s oder I d u s gehören zu den ganz großen Ausnahmen und lassen einen neueingestellten Schreiber vermuten.

Die Monatsnamen Januar, Februar und September bis Dezember werden abgekürzt: Januar, JanuaR, Febr, FebR, Februar, FebruaR, Septemb, Septembr, SeptembR, Septemb', SeptebR. Die genannten sechs Monatsnamen findet man fast nie voll ausgeschrieben. Von allen Abkürzungen ist jene mit dem Schluß-R weitaus die gebräuchlichste.

Wenn in L 254 Nr. 22 im Datum V i t e r b i j ausgelassen worden war, so bedeutet das nur ein Versehen, eine Nachlässigkeit des Schreibers. Und wenn in L 249 Nr. 28 A n a g n i e später eingeschoben worden war, so war damit nur eine begangene Nachlässigkeit des Schreibers wieder gutgemacht worden. Auf ein mangelhaftes Datum machte der Korrektor aufmerksam, wenn er oben auf den Rand schrieb: defectiua est in data; der Schreiber solle verbessern oder radieren, was denn auch geschehen ist.

Wenn auf dem oberen Rande von L 266 Nr. 13 steht: l e c t a i n n o t a V i t e r b i j, so hat das mit dem Datum nichts zu tun. Die Worte sind einfach eine Beantwortung der Frage, ob die aus Rom datierte Bulle überhaupt schon gelesen worden sei.

Bei den Bullen d e c u r i a, sei es, daß sie politischer Natur sind, sei es, daß sie sich mit wirtschaftlichen oder Verwaltungsfragen der Kurie befassen, habe ich des öfteren beobachten können, daß das Datum in der Schwebe gelassen oder nachträglich verbessert

worden war. Das hing entweder mit dem Stande der gerade geführten Unterhandlungen zusammen, oder der Papst war überhaupt noch nicht entschlossen, ob er den mündierten Text genehmigen wollte. Auch noch andere Gründe lagen gelegentlich für dieses Verfahren vor, wovon aber kein einziger kanzleitechnischer Natur war, vielmehr alle Gründe letzten Endes nur mit dem geschäftlichen Wortlaute der Bulle zusammenhingen. Und das ging die Kanzlei als solche ganz und gar nichts an.

Ungemein sinnfällig werden diese Dinge, wenn man einige vatikanische Beispiele heranzieht.

Arm. C fasc. 7 cap. 2 1322 [Decembris 20]
 — — archiepiscopo Panormitan. eiusque suffraganeis | Dum mentis
 nostre | Dat. Auinion. [XIII kl Jan.] pontificatus nostri anno
 septimo | In plica rechts: de Cur. |
 St. Vall.

Arm. C fasc. 29 cap. 6 1323 Sept. 5 — 1324 Sept. 4
 Amelio abbati monasterij Sancti Saturnini Tholosan. capellano
 nostro Marchie Anconitane rectori | Mortuo nuper sicut | Dat.
 Auinion. [Lücke] pontificatus nostri anno octavo | In plica rechts:
 de Cur. |
 Gaucelmus.

An den drei großen Verbesserungen des Textes auf dem rechten Rande kann man ersehen, daß sachliche, nicht kanzleitechnische Gründe den Papst veranlaßt hatten, das Datum in der Schwebe zu halten.

In cap. 8 Arm. C fasc. 29 liegen die Dinge zeitlich und sachlich genau wie in cap. 6 mit Ausnahme des Textanfanges: Pervenit nuper ad.

Die sententia contra Vrbanum vom 23. März 1379 (Arm. D. fasc. 1 cap. 11^b) hat auf dem oberen Rande die Worte stehen: s u p l e d a t. Dieser Befehl ist ausgeführt worden und das ergänzte Datum hat, entgegen allen Vorschriften, die Worte a n n o p r i m o ganz am Anfange der letzten Zeile stehen, so daß diese bei weitem nicht ausgefüllt ist. Das Datum ist auch mit schwärzerer Tinte geschrieben. Aus dem ganzen Befunde geht hervor, daß das Datum nicht in der Kanzlei bearbeitet worden ist:

Clemens episcopus servus servorum Dei ad futuram rei memoriam | Perversorum petit malicia | Dat. et act. in prefata civitate

Fundan. in palatio antedicto X kl Aprilis pontificatus nostri anno primo | In plica rechts: de Curia.

J. de Croquet

Ein in der Schwebe gelassenes Tagesdatum ist ebenfalls nicht nachgetragen worden in Arm. VIII caps. II cap. 7 bei einer Konsistorialbulle von Leo X. aus dem Jahre 1517:

Leo episcopus servus servorum Dei ad futuram rei memoriam | [C] unctis orbis ecclesijs | Dat. Rome apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominice millesimo quingentesimo decimo septimo [große Lücke] pontificatus nostri anno quinto | Unter der Papstunterschrift steht die Rota, worauf die Kardinalsunterschriften folgen. | In plica rechts: Tho de Binis | Die Bleibulle hängt an ganz lose gedrehter Seidenschnur. Außer dem Tagesdatum fehlt auch die Initiale des Incipit: Cunctis.

Das berühmteste verbesserte Tagesdatum einer Reinschrift ist jenes der vielumstrittenen Bibelbulle des Papstes Sixtus' V: Eternus ille celestium vom 1. März 1590. Die Minute wurde vom Papste genehmigt, als der Papst apud Sanctum Petrum weilte und die Reinschrift mit dieser Ortsbezeichnung und dem einfallenden Tagesdatum versehen. Als es sich dann ergab, daß im Texte noch einige kleinere Abänderungen anzubringen waren, hatte der Papst seinen Aufenthalt schon vom Vatikan in den Quirinal verlegt und der zum zweiten Male genehmigte Text mußte mit der neuen Ortsbezeichnung und dem neuen Datum versehen werden. Dieses lautet nun: Dat. Rome apud Sanctammariam Maiorem Anno Incarnacionis dominice Millesimo quingentesimo octogesimo nono kl Martij Pontificatus nostri Anno Quinto. Welch heillose Verwirrung dieses Datum bei den Bibelgelehrten hervorgerufen hat, weil sie das Datum nicht richtig zu lesen und aufzulösen verstanden, kann man in verschiedenen meiner Bücher nachlesen. Mit der geschilderten Datumsveränderung hatten die Kanzleitechniker nicht das Allgeringste zu tun.

Wenn ich von den Bullen de curia absehe, so hatte ich auf meinen Zetteln nur sehr wenige einfache Bullen verzeichnet, deren Datum aus irgendwelchem Grunde mehr oder weniger auffallend erschien. Nun erhielt ich vor ein paar Jahren von Professor Dr. S t h a m e r in Berlin eine gehaltvolle Arbeit zugesandt, die sich ausschließlich mit Urkundendaten beschäftigt und den Titel führt: „Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden“, ge-

druckt in den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften 1927, XXV, Seite 250 bis 266.

In diesem Aufsätze erbringt der Verfasser den Beweis, daß in den Original-Urkunden aus der sizilianischen Kanzlei Karls I. von Anjou „die am Schlusse stehende Datierung sich bald mehr, bald minder deutlich von dem Texte der Schreiben selbst abhob. Zwar waren die Datierungen mit wenigen Ausnahmen stets von derselben Hand geschrieben wie der Kontext, aber die Art des Ductus, bisweilen auch das Heraustreten aus der Zeile oder abweichende Färbung der Tinte zeigten, daß sie durchweg nachgetragen waren.“ Diese ungemein wichtige Beobachtung gedenkt der Verfasser in einer größeren Arbeit ganz ausführlich darzulegen.

Eine Untersuchung der Angiovinischen Register zeigte weiterhin, daß auch dort eine Nachtragung der Daten stattgefunden hatte, ebenso wie in den sizilianischen Registern Kaiser Friedrichs II. Durch diese Ergebnisse veranlaßt, dehnte Sthamer seine Untersuchungen auch auf die Kaiserurkunden aus und konnte mehrere beachtliche Beispiele für die gleiche Übung beibringen. Zur päpstlichen Kanzlei übergehend, schreibt Sthamer auf Seite 263:

„Auch hier müssen wir es uns freilich versagen, auf die zahllosen Einzelheiten einzugehen, die eine jahrhundertalte wissenschaftliche Literatur erörtert hat. Es mag vielmehr genügen darauf hinzuweisen, daß hier die Nachtragung der Scriptumzeile zur Reinschrift, überwiegend sogar von anderer Hand, bereits bekannt ist und jetzt von allen Forschern angenommen wird. Insbesondere hat Diekamp diesen Sachverhalt sowohl für die ältere Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts klargestellt und an vielen Einzelfällen erläutert. Und das stimmt zu dem, was ich selbst an einer größeren Reihe von Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, die im Staatsarchiv zu Neapel verwahrt werden, ausnahmslos habe beobachten können. Ja, es hat sogar den Anschein, als ob auch hier die Eintragung des Ortes von der des Tagesdatums zu unterscheiden ist.“

Zunächst möchte ich einen Irrtum oder eine Auslassung Sthamers ordnen. Der Satz: „Insbesondere hat Diekamp diesen Sachverhalt . . . für die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts klargestellt“ kann sich nach dem ganzen Zusammenhang nur auf den Ausdruck: „die Nachtragung der Scriptumzeile zur Reinschrift“ beziehen. Eine Scriptumzeile gibt es aber in den päpstlichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts nicht mehr. Sthamer hatte

unzweifelhaft die Datumszeile im Auge, ohne das ausdrücklich bemerkt zu haben.

Als ich gelesen hatte, daß der Verfasser an einer größeren Reihe von Papsturkunden des 13. Jahrhunderts die genannte Besonderheit a u s n a h m s l o s hatte beobachten können, war ich sehr betroffen und unruhig geworden. Ich fragte mich: „Solltest du all die Jahre so blind gewesen sein und in den vielen Tausenden von Originalen, die du bearbeitet hast, diese wichtige Tatsache gar nicht bemerkt haben?“ Wenngleich es mir durchaus unwahrscheinlich vorkam, daß dem so sein könnte, immerhin eine entfernte Möglichkeit konnte vorliegen. Ich beschloß darum sofort, der Sache auf den Grund zu gehen, indem ich nach München fuhr, um die im großen Staatsarchiv lagernden Originale des 13. Jahrhunderts auf diesen Punkt hin erneut durchzusehen. Man begreift es unschwer, daß ich bei dieser Arbeit besonders scharf zuschaute. Das Ergebnis der Untersuchung ist ein ungemein spärliches und liegt nicht in der Richtung der These Sthamers.

Bei rund 180 Originalbullen fand ich nur elf Datumszeilen, die eine Besonderheit aufwiesen: Das Datum ist mit etwas dunklerer Tinte geschrieben; die Schrift des Datums scheint um ein geringes gezogener zu sein; auf einer nicht linierten Urkunde ist die Datumszeile etwas schief geraten; Dat. Rome apud Sanctum Petrum VI Jd Junij ist am Ende der vorletzten Zeile etwas eingezwängt; Dat. Perusij XV kl DecembR ist etwas eng und unwesentlich größer geschrieben als das übrige; das Datum hat etwas größere Schrift; Perusij III vor Julij hat etwas größere Schrift; Dat. Rome apud Sanctum Petrum Xj kl Julij erscheint etwas enger geschrieben als der Rest, aber nicht enger als der Text der Urkunde; Dat. Lateran. VIII kl Junij p. n. anno septimo: L a t e r a n. steht etwas tiefer als D a t., und s e p t i m o etwas höher als a n n o; alle Angaben mit Ausnahme des Wortes D a t. später nachgetragen; Dat. Viterbij III Jd SeptembR etwas eng geschrieben.

Grundsätzlich bemerke ich, daß ich es für ganz ausgeschlossen halte, daß eine so wichtige und den Kanzleibetrieb so außerordentlich hemmende Vorschrift, Übung — man nenne die Sache, wie man wolle — bestanden haben könnte, ohne daß im 13. und erst recht im 14. Jahrhundert sich ein wie immer beschaffener schriftlicher Niederschlag darüber vorfände. Und der ist — meines Wissens — nicht vorhanden.

Daraus folgt, daß wir die wenigen, wirklich vorhandenen Unregelmäßigkeiten bei der Eintragung des Datums anders erklären müssen. Sie haben mit dem streng geordneten Kanzleibetrieb nur zum Teil einen ganz losen, rein äußerlichen Zusammenhang oder beruhen auf Unachtsamkeiten, Zufälligkeiten, gehören also in die Klasse der Ausnahmen, die man auch auf so vielen anderen Gebieten der päpstlichen Diplomatie reichlich finden kann.

Ganz sicher ist es des öfteren vorgekommen, daß ein Schreiber abgerufen wurde, wenn er bis zur Datumszeile oder einem Teile derselben gekommen war. Setzte er sich dann später wieder hin, um die Urkunde fertig zu machen, dann ergaben sich, wie leicht verständlich, kleine Unterschiede in der Schriftgröße oder im Duktus. War der Schreiber müde und wollte er Schluß machen, dann ging es leicht in fine velocius, und das Datum geriet weniger sauber, als der Rest. Gedankenlosigkeiten haben da gewiß auch eine Rolle gespielt, um Unregelmäßigkeiten entstehen zu lassen, kurz eine ganze Reihe von Umständen spielen, wie bei der Niederschrift des Textes, so auch bei derjenigen des Datums eine Rolle.

Wo aber eine Nachtragung des ganzen Datums oder bestimmter Teile desselben unzweifelhaft festzustellen ist, tritt die von Diekamp schon angeführte Erklärung in ihr Recht. Er betont, daß die rotuli nur ein Datum, und zwar am Schlusse trugen. Wurde der rotulus zerschnitten, um verschiedenen Schreibern zugeteilt zu werden, so dürfte für gewöhnlich auf jedem Stück das Datum eingetragen worden sein. Hatte der Distributor das aber einmal vergessen, dann merkte der Schreiber das erst, wenn er den Text fertig geschrieben hatte. Er mußte also in die Kanzlei gehen, um sich das fehlende Datum zu beschaffen, dessen Niederschrift dann nachträglich erfolgte. Nahm er die Urkunde mit, um an Ort und Stelle das Datum hinzuzufügen, so wies der Eintrag eine andere Tinte auf. Damit sind alle sicher beglaubigten Tatsachen dieser Art restlos und befriedigend erklärt. Zugleich wird damit aber auch festgestellt, daß wir es unter gar keinen Umständen mit einer allgemeinen Übung diplomatischen Charakters zu tun haben, die eine besonders eingehende und scharfe Untersuchung erfordere.

„So würde es sich erklären“, sagt Diekamp ausdrücklich, „daß doch immerhin verhältnismäßig wenige Urkunden das Nachtragen des Datums erkennen lassen.“ Das stimmt haarscharf mit meinen Beobachtungen überein, und Sthamer hat wohl aus Diekamp mehr herausgelesen, als in dessen Ausführungen zu finden ist. Sicherlich

hat er aber auch aus den in Neapel eingesehenen Bullen des 13. Jahrhunderts Besonderheiten des Datums herausgelesen, die seine These stützen sollen, tatsächlich aber in den meisten Fällen als belanglose Zufälligkeiten anzusprechen sein werden. Quod volumus credimus libenter. Wie betont, kann man auch im Bullentexte ungemein viele Dinge gleicher Art finden, ohne berechtigt zu sein, daraus irgendwelche Folgerungen diplomatischer Art abzuleiten.

Die eigentliche Kanzleitätigkeit — und um deren Beteiligung an diesen Dingen geht es Sthamer doch wohl — hat mit all diesen Beobachtungen und Feststellungen nicht das geringste zu tun.

Wie es um die Datumszeile der feierlichen Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts sowie mit jener der Sentenzen — Datum et actum — steht, ist zur Genüge aufgehell't worden, braucht also in diesem Zusammenhange nicht erörtert zu werden.

Auf den vorstehenden Seiten ist kurz die Richtung angegeben worden, in der die künftigen Untersuchungen zur Aufhellung der päpstlichen Diplomatie anzustellen sind. Eines der nächsten Ziele dürfte sein festzustellen, auf welchem Wege die raumverschwendenden Urkunden des 14. Jahrhunderts sich zu handlicheren Formen der Blatturkunde zurückentwickelt und zu den Formen der Hefturkunde ausgebildet haben.